

**Verordnung
zum Schutz der Landschaftsteile
am württembergischen
Bodenseeufer**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. IS. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) mit Ermächtigung des Württ. Kultministers als höherer Naturschutzbehörde in Stuttgart wird für den Bereich des württembergischen Bodenseeufers im Kreis Friedrichshafen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Friedrichshafen (Landratsamt Tettnang) mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemarkungen Friedrichshafen, Langenargen und Kreßbronn des Kreises Friedrichshafen werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmungen kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

2. Im besonderen fallen unter das Verbot:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von Ufermauern, Bootshäfen, Landungsstegen, Wellenbrechern (Buhnen) aus Beton oder Stein;
- b) die Anlage von Bade- oder Sportplätzen, von Müll- und Schuttplätzen, sowie die sonstige künstliche Veränderung der natürlichen Bodengestalt, zum Beispiel durch Kies- und Sandgruben auf anderen als hierfür ausdrücklich freigegebenen Flächen;
- c) das Abringen von Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Schutz des Gebietes oder auf die Wegbezeichnung beziehen und von Reklametafeln;
- d) das Erstellen von Zäunen und Hecken, die die Sicht auf den See von öffentlichen Wegen aus versperren oder den Durchgang am Ufer zur Zeit des Mittel- und Niederwasserstandes unmöglich machen;

- e) das mutwillige Beschädigen oder massenhafte Abreißen von Pflanzen, das Beschädigen, Fällen oder Ausasten von Bäumen, das Roden natürlicher Gebüschse und das mutwillige oder fahrlässige Beunruhigen der Tiere, insbesondere des Wassergeflügels in der Schilfzone;
- f) die Belassung der unter Absatz a) bis d) aufgeführten bereits vorhandenen Verunstaltungen, sofern eine behördliche Genehmigung der Anlagen oder Bauten usw. nicht vorliegt;
- g) die Veränderung von genehmigten Bauten ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 3

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Jedoch bedarf die Anpflanzung nicht bodenständiger Bäume außerhalb des Waldes der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 4

Die Durchführung eines Uferweges im Interesse des Uferschutzes ist zu dulden. Etwaige Uferabsperungen, die der Durchführung des Uferweges entgegenstehen, sind aufzuheben.

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können vom Landratsamt im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tettnang, den 13. September 1940

Der Landrat
Springer